



Verlust der Parteienmitgliedschaft wegen Freiheitsstrafe

**Parlamentarische Initiativen von Ulla Jelpke, Jens Petermann,
Frank Tempel, Halina Wawzyniak, 01. Juni 2011**

01.06.11 - Kleine Anfrage - Drucksache Nr. 17/5975

Das Parteiengesetz enthält in §10 Abs. 1 Satz 4 die Regelung, dass Personen automatisch die Mitgliedschaft in einer politischen Partei verlieren, wenn sie wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden. Ebenso ist es solchen Personen nicht erlaubt, einer Partei beizutreten.

Herunterladen als PDF

Hierzu liegt eine Antwort der Bundesregierung als Drucksache Nr. 17/06203 vor. **Antwort als PDF herunterladen**

Hier spricht die Opposition

Den Newsletter *Hier spricht die Opposition* erhalten Sie wöchentlich per E-Mail – der bequemste Weg, immer aktuell informiert zu sein über die Aktivitäten und Initiativen unserer Fraktion. Abonnieren Sie jetzt!

